TOP 50:

... Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 591/19

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Änderungen enthält Änderungen in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr, der Bußgeldkatalog-Verordnung, der Fahrerlaubnis-Verordnung sowie der Ferienreiseverordnung.

Schwerpunkt der Verordnung ist eine umfangreiche Änderung der StVO, zum einen zur Förderung einer nachhaltigen und umweltfreundlichen Mobilität sowie zur Steigerung der Sicherheit des Radverkehrs. Die Änderungen umfassen unter anderem einen festgeschriebenen Mindestabstand beim Überholen von Rad Fahrenden, die Festschreibung von Schrittgeschwindigkeit für rechtsabbiegende Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen innerorts, die Möglichkeit der Einrichtung von Fahrradzonen, ein generelles Haltverbot auf Schutzstreifen sowie einen Grünpfeil ausschließlich für Rad Fahrende. Zudem dient die Änderung der StVO der Umsetzung des Carsharinggesetzes, was insbesondere Parkbevorrechtigungen von Carsharingfahrzeugen betrifft. Weiterhin wird die Freigabe von Bussonderfahrstreifen für Kraftfahrzeuge ermöglicht, die mit mindestens drei Personen besetzt sind. Darüber hinaus werden die straßenbaurechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten und Befugnisse für die Autobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung beim Fernstraßen-Bundesamt gebündelt.

Durch eine Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr wird den zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden ein Instrument für eine differenzierte, bundeseinheitliche Berechnung der Gebühren bei Entscheidungen über Anträge auf Ausnahmen für Großraum- und Schwertransporte zur Verfügung gestellt.

Mit der Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Darüber hinaus erfolgt die Schaffung neuer Regeltatbestände nebst Festlegung eines Bußgeldes bei unberechtigter Nutzung einer Rettungsgasse sowie bei Missachtung der Schrittgeschwindigkeit beim innerörtlichen Rechtsabbiegen für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen. Des Weiteren werden unter anderem die Geldbußen für unberechtigtes Parken auf einem Schwerbehindertenparkplatz sowie für Parkverstöße in Zusammenhang mit der Behinderung von Rettungskräften vor oder in Feuerwehrzufahrten erhöht. Außerdem werden die Grundtatbestände für das Halten von Kraftfahrzeugen auf Schutzstreifen und in zweiter Reihe sowie für verbotswidriges Parken auf Geh- und Radwegen erhöht.

Mit der Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte straßenverkehrsrechtliche Verstöße im Fahreignungsregister Punkte eintragen zu können, wobei auch die neuen Regelungen der StVO berücksichtigt werden. Schließlich erfolgt durch die Änderung der Ferienreiseverordnung eine Anpassung der Lkw-Fahrverbotsstrecken.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**, der **Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung nur mit Maßgaben zuzustimmen.

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** sind unter anderem der Auffassung, dass das Thema der Zuständigkeiten des Fernstraßen-Bundesamts aufgrund noch offener, insbesondere rechtlicher Fragestellungen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht entscheidungsreif sei. Dieses Thema sollte daher aus der vorliegenden Verordnung herausgelöst und in einem gesonderten Verfahren eigenständig weiterverfolgt werden.

Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt weiterhin, unter anderem den bisherigen Gebührenrahmen für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen bis zu 240,00 Euro pro Jahr zu erhöhen, um eine kostendeckende und effiziente Aufgabenerledigung sicherzustellen. Durch die Erweiterung des Gebührenrahmens könne der wirtschaftliche Wert und der Nutzen für die begünstigten Bewohner angemessen berücksichtigt werden.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** lehnt die Einführung einer Anordnung von Fahrradzonen ab, da hierzu noch weiterer Diskussionsbedarf über Sinn und Zweck und nähere Ausgestaltung bestehe.

Beide Ausschüsse legen zahlreiche weitere Empfehlungen vor, etwa zu den Themen Park- und Halteregeln, Seitenabstand, Rechtsabbiegen, Mitnahme von Kindern auf Rädern, Smartphone-Nutzung, Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen, Überholverboten und befassen sich auch mit Verbesserungen der Beschilderung.

Beide Ausschüsse empfehlen darüber hinaus eine umfassende Änderung und Ergänzung der Bußgeldkatalog-Verordnung.

Der **Rechtsausschuss** ist der Ansicht, dass für das Unterlassen der Bildung einer Rettungsgasse die Anordnung eines Regelfahrverbots nicht angezeigt sei, wenn dies nicht mit einer Behinderung, Gefährdung oder Sachbeschädigung verbunden sei.

Aus Sicht des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** ist es unter anderem zudem erforderlich, eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 130 km/h auf Autobahnen einzuführen. Ein allgemeines Tempolimit auf bundesdeutschen Autobahnen sei aus Verkehrssicherheitsgründen sowie zur Luftreinhaltung, zur Lärmminderung und zum Klimaschutz sachgerecht und notwendig. Auch seien Bußgelder in verschiedener Hinsicht anzupassen.

Die beratenden Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat zudem, eine Entschließung zu fassen. Unter anderem fordert der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** aus Verkehrssicherheitsgründen sowie zum Klimaschutz die Regelgeschwindigkeit von 30 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften festzuschreiben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen entsprechenden Vorschlag zu erarbeiten und im Rahmen der weiteren, für 2020 angekündigten StVO-Novelle vorzulegen. Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** bitten die Bundesregierung eine Regelung zu schaffen, die das Ausschalten von in Kraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen installierten Notbremsassistenzsystemen bei einer Geschwindigkeit von mehr als 30 km/h verbietet, sowie Verstöße gegen diese Verhaltenspflicht als Ordnungswidrigkeit einzustufen und ein angemessenes Bußgeld zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 591/1/19** ersichtlich.